



Gleitschirmverein Baden e.V.  
Herrn Rainer Ganster  
Reinhold-Schneider-Str. 13  
76530 Baden-Baden

Gmund, 14.01.2016 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Merkur", 76532 Baden-Baden**

Erlaubnisverlängerung

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirmvereins Baden e.V. vom 28.02.2015 folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2025** befristet. Sie kann widerrufen werden.
3. Die Erlaubnis gilt allgemein für die Mitglieder des Gleitschirmvereins Baden e.V. und für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**Beschreibung des Geländes:**

1. Bezeichnung: Merkur

2. Lage: Start- und Landeflächen:

Startplatz Merkur West und Hauptlandeplatz Großmatte, Gemarkung: Baden-Baden; Stadt Baden-Baden; Stadtkreis Baden-Baden.

Startplatz Merkur Nordost und Landeplatz Neuhaus / Staufenberg, Gemarkung: Gernsbach / Staufenberg; Stadt Gernsbach; Landkreis Rastatt.

### 3. Flugbetriebsflächen:

#### Startplatz 1

Bezeichnung: „Mercur - West“

Koordinaten: N 48°45'53,01" E 08°16' 45,92"

Flurstnr. 2660 Baden-Baden

Höhe: 651 m

Höhendifferenz: 411 m zu Landeplatz 1 (Großmatte-Baden-Baden)

Startrichtung: West

Fluggeräte: Gleitschirm

Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer, Ausbildungsflüge

#### Startplatz 2

Bezeichnung: „Mercur Nordost“

Koordinaten: N 48°45' 52,79" E 08°16' 53,66 "

Flurst. 3064 Gernsbach

Höhe: 653 m

Höhendifferenz: 413 m (Landeplatz Großmatte Baden-Baden); bzw. 293 m (Landeplatz Neuhaus / Staufenberg)

Startrichtung: Nordost

Fluggeräte: Gleitschirm

Eignung: GS, A-Lizenz , B-Lizenz, Doppelsitzer, Ausbildungsflüge

Bemerkung: Nur für Ausbildungsflüge geeignet, wenn Flugschüler mind. 20 Höhenflüge in anderen Geländen absolviert haben und die notwendigen Anforderungen an diesem Startplatz beherrschen.

#### Landeplatz 1

Bezeichnung: „Großmatte Baden-Baden“

Koordinaten: N 48° 45' 49,37" E 8° 15' 40,02"

Flurst. 2581/1 Baden-Baden

Höhe: 240 m

Fluggeräte: Gleitschirm

Landeplatz 2

Bezeichnung: „Neuhaus / Staufenberg“

Koordinaten: N 48° 46' 00,91" E 8° 17' 42,94"

Flurst. 972, Gernsbach

Höhe: 360 m

Fluggeräte: Gleitschirm

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

## B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten benötigen vor dem Erstflug am Merkur eine Einweisung durch den Geländehalter. Auf die örtlichen Windverhältnisse, turbulente Bereiche und die Anflüge auf die Landeplätze ist gesondert hinzuweisen.
2. Kraftfahrzeuge der Piloten dürfen nur auf ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.
3. Der Zugang zu den Startflächen muss über die Merkurbahn von Baden-Baden aus oder fußläufig über Waldwege erfolgen. Das Befahren der Waldwege mit Kraftfahrzeugen zu den Start- und Landeplätzen ist verboten.
4. Es ist eine Flugbetriebsordnung durch den Geländehalter zu erstellen, welche mit dem DHV abzustimmen ist.
5. Alle Piloten sind auf einer Infotafel auf das gesetzliche Rauchverbot im Wald im Zeitraum 1. März bis 31. Oktober hinzuweisen (§41 Abs 3 Landeswaldgesetz).
6. Ausbildungsbetrieb ist in Abstimmung mit dem Geländehalter und mit Zustimmung durch den DHV (Ausbildungserlaubnis) gestattet. Flugschüler müssen die Voraussetzungen für sichere Starts, Flüge und Landungen am Merkur beherrschen. Ausbildungsflüge dürfen nur bei für Flugschüler geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden. Landungen müssen am Landeplatz 1 (Großmatte – Baden-Baden) erfolgen. Ausbildungsflüge am Nordost Startplatz dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die Flugschüler mindestens 20 Höhenflüge an anderen Startplätzen absolviert haben.
7. Organisierte Veranstaltungen, welche über den normalen Flugbetrieb hinausgehen (Wettkämpfe, Flugtage, etc.) bedürfen der Genehmigung der Unteren Forstbehörde. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet bedürfen organisierte Veranstaltungen außerdem der naturschutzrechtlichen Genehmigung nach den Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung Baden-Baden.
8. Der Landeplatz 2 („Neuhaus / Staufenberg“) ist generell anspruchsvoll und ist ein Ausweichlandeplatz. Die Piloten sind gehalten, möglichst in der Mitte der Wiese mit entsprechendem Abstand zur Straße zu landen. Bei Schäfereibetrieb auf dem Landeplatz dürfen keine Landungen vorgenommen werden. Eine Absprache erfolgt direkt zwischen Verein und Schäfereibetrieb.
9. Sollte der Rückschnitt von Bäumen oder Sträuchern erforderlich werden, so ist dies jeweils mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Forstbehörde abzustimmen.
10. Im Bereich des Landeplatzes 1 unterhalb der Merkurbahn befindet sich im westlichen Bereich des Grundstücks ein durch § 30 Bundesnaturschutzgesetz (i.V.m. § 33 Naturschutzgesetz) geschütztes Biotop (Biotop Nr. 223 – Nasswiese auf der Großmatte). Das Biotop darf durch die Nutzung des Grundstücks als Landeplatz nicht beeinträchtigt werden.

12. Im Bereich Haueneberstein befindet sich ein Modellfluggelände. Eine Überflughöhe von mind. 200 m GND ist einzuhalten.
13. Modellflugbetrieb an den Startflächen ist verboten. Modellflieger sind darauf hinzuweisen.
14. Zur Merkurbahn ist ein ausreichender Abstand zu halten. Es gelten die Bestimmungen der Flugbetriebsordnung des DHV für Hängegleiter und Gleitsegler.
15. Die naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung Baden-Baden des Umweltamtes Baden-Baden vom 5.1.2016 ist Bestandteil der Außenstarterlaubnis.

#### IV.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### V.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

#### VI.

#### Begründung

Mit Datum des 9.10.2002 erteilte der DHV erstmals eine Außenstarterlaubnis gem. § 25 LuftVG für Flugbetrieb mit Gleitsegeln am Merkur (Weststartplatz). Vorausgegangen waren Abstimmungen mit der Stadt Baden-Baden sowie den zuständigen Behörden (Naturschutzbehörde und Forstbehörde). Die Erlaubnis wurde in Abstimmung mit den zuständigen Behörden jeweils befristet verlängert, zuletzt mit Erlaubnis des DHV vom 20.02.2006. Im Jahr 2006 wurde die Erlaubnis um den Startplatz Nordost erweitert.

Die Startfläche West wurde im Jahr 2011 mit Genehmigung der Stadt Baden-Baden vergrößert (Genehmigung der Stadt Baden-Baden vom 30.06.2011). Der Nordoststartplatz wurde in den Jahren 2014 / 2015 mit Genehmigung des Landkreises Rastatt vom 5.6.2014 erweitert. Die Flugsicherheit wurde damit deutlich verbessert.

Der GSV Baden beantragte mit Datum des 28.2.2015 die Verlängerung der Erlaubnis. Hierfür wurde die Stadt Baden-Baden und das Landratsamt Rastatt durch den DHV am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 27.11.2015 stimmte das Landratsamt Rastatt der Verlängerung der Erlaubnis mit Auflagen zu. Aus Gründen der Flugsicherheit wurden weitere Auflagen in die Erlaubnis aufgenommen und aktualisiert. Die Stadt Gernsbach erhob gegen die Verlängerung bis 2025 keine Bedenken (Schreiben vom 30.12.2015).

Das Umweltamt der Stadt Baden-Baden stimmte der befristeten Verlängerung mit Schreiben vom 05.01.2016 zu. Die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung Baden-Baden wurde unter den bisherigen Auflagen und Bedingungen für weitere 10 Jahre erteilt. Die Auflagen und Bedingungen der naturschutzrechtlichen Erlaubnis wurden ebenfalls in die Außenstarterlaubnis aufgenommen.

Die beantragte Erlaubnisverlängerung war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

## VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

  
Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb